


<b>Anmerkung zu:</b>	LG Itzehoe 6. Zivilkammer, Urteil vom 19.10.2012 - 6 O 158/10	<b>Quelle:</b>	
<b>Autor:</b>	Dr. Markus Jacob, RA und Lehrbeauftragter für Versicherungsrecht	<b>Normen:</b>	§ 812 BGB, § 92 HGB, § 87a HGB
<b>Erscheinungsdatum:</b>	12.02.2013	<b>Fundstelle:</b>	jurisPR-VersR 2/2013 Anm. 6
		<b>Herausgeber:</b>	Prof. Dr. Peter Schimikowski, Fachhochschule Köln

## Nachbetreuung des ausgeschiedenen Versicherungsvertreters durch Versicherer

### Orientierungssätze

- 1. Vereinbaren die Parteien eines Versicherungsagenturvertrages im Rahmen einer Aufhebungsvereinbarung, dass alle Ansprüche aus und in Verbindung mit dem Agenturverhältnis nicht mehr bestehen, so ist die Rückforderung eines an den Versicherungsvermittler gezahlten Provisionsvorschusses ausgeschlossen.**
- 2. Der Versicherer hat nach Beendigung des Versicherungsagenturvertrages einen Anspruch auf Rückzahlung der unverdienten Provisionen gegen den Versicherungsvermittler. Der Anspruch besteht nur in Bezug auf Provisionen für die Verträge, bei welchen der ausscheidende Versicherungsvermittler entweder eine ausreichende Möglichkeit zur Nachbetreuung hatte oder der Versicherer diese Nachbetreuungspflicht selbst übernommen hat.**

#### A. Problemstellung

Nach Beendigung von sog. Agenturverträgen entsteht häufig Streit über die wechselseitigen Ansprüche von Versicherer und Versicherungsvertreter. Einen wesentlichen Teilbereich nimmt die Rückforderung von dem Vertreter gutgeschriebenen Provisionen ein. Hintergrund dessen ist, dass Provisionen für vermittelte Versicherungsverträge – abweichend von § 92 Abs. 4 HGB – in aller Regel mit Abschluss des Versicherungsvertrags fällig und dem Vertreter gutgeschrieben, zugleich aber Haftungszeiträume vereinbart werden, die den Versicherer bei nicht erfolgter oder vorzeitiger Einstellung der Beitragszahlung vor Ablauf der Haftungszeit zu einer (anteiligen) Rückforderung der Provisionen berechtigen.

#### B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Die Klägerin, ein Versicherungsunternehmen, verlangte von ihrem vormaligen Versicherungsvertreter, der als selbstständiger Handelsvertreter tätig war, für die Vermittlung von Versicherungsverträgen gezahlte Provisionen zurück. Insgesamt ging es um mehr als 200 Versicherungsverträge, bei welchen die Beitragszahlung nicht erfolgte oder vorzeitig eingestellt wurde. Gründe hierfür waren Rücktritts- oder Kündigungserklärungen des Versicherers, Beitragsfreistellungen, Kündigungen seitens der Versicherungsnehmer oder der Abschluss von Änderungsverträgen.

Das Landgericht hat der Zahlungsklage teilweise stattgegeben. Gestützt auf § 812 BGB, §§ 92 Abs. 2 i.V.m. 87a Abs. 2 HGB verurteilte es den Beklagten zur Rückzahlung vereinnahmter Provisionen, soweit der Beklagte seinen Anspruch verloren hatte und dies nicht von der Klägerin wegen Nichtausführung des Geschäfts zu vertreten war (§ 87a Abs. 3 HGB). In diesem Rahmen prüfte das Gericht in jedem Einzelfall, aus welchen Gründen die Einstellung der Beitragszahlung vor Ablauf des Haftungszeitraums erfolgte und welche Maßnahmen die Klägerin zur Abwehr der Stornogefahr ergriffen hatte.

Soweit der Versicherer gegenüber nicht zahlenden Versicherungsnehmern vor Kündigungsausspruch lediglich ein Schreiben versandt hatte, in welchem die Versicherungsnehmer gebeten wurden, sich mit dem Versicherer in Verbindung zu setzen, hat das Landgericht dies als nicht ausreichend angesehen. Zwar sei es nicht notwendig, in jedem Fall den Versicherungsnehmer auch telefonisch oder persönlich zu kontaktieren. Der Versand eines einzigen Mahnschreibens reiche jedoch nicht aus, um der Nachbearbeitungspflicht gerecht zu werden; erforderlich seien jedenfalls zwei Schreiben.

Soweit Versicherungen durch den Versicherungsnehmer selbst gekündigt wurden, habe zwar eine geringere Nachbetreuungspflicht bestanden; dass der Versicherer überhaupt keine Bemühungen zur Vertragserhaltung entfalte, sei jedoch nicht angemessen gewesen. Vielmehr hätte es sich etwa angeboten, die Kündigungsgründe zu erfragen und anschließend im Einzelfall zu entscheiden, ob weitere Möglichkeiten zum Erhalt des Vertrages bestehen. Entsprechendes gelte bei einem Antrag des Versicherungsnehmers auf Vertragsänderung oder auf Beitragsfreistellung, welcher die Provision gefährdet.

Nicht ausreichend sei auch, dass der Versicherer die Nachbetreuung dem Nachfolger des Beklagten dergestalt überlassen habe, dass sie diesen lediglich über die Stornogefahr informierte. Als selbstständiger Versicherungsvertreter sei dieser nämlich nicht gegenüber der Klägerin verpflichtet gewesen, bestandserhaltende Maßnahmen zu ergreifen.

Soweit die Klägerin den Beklagten auf postalischem Wege über die drohende Stornogefahr informiert hatte, sei dies ausreichend gewesen. Der Einwand des Beklagten, derartige Schreiben seien ihm nicht zugegangen, sei unbeachtlich, da dies nicht von dem Versicherer zu vertreten sei. Etwas anderes gelte in Bezug auf die per E-Mail erfolgten Stornogefahrmitteilungen, da die Klägerin nicht habe darauf vertrauen dürfen, dass der Beklagte die während der Vertragslaufzeit genutzte E-Mail-Adresse auch nach Aufgabe seiner Tätigkeit für die Klägerin noch weiter für geschäftliche Zwecke abrufen würde.

Im Falle einer Privatinsolvenz des Versicherungsnehmers erübrigten sich Nachbetreuungsmaßnahmen regelmäßig, da in einem solchen Fall jegliche Bemühungen um den Erhalt der Versicherung vergebens erscheinen würden.

### **C. Kontext der Entscheidung**

Gemäß § 92 Abs. 2 i.V.m. § 87a Abs. 3 Satz 2 HGB entfällt bzw. reduziert sich der Anspruch des Versicherungsvertreters auf die Provision im Falle ausbleibender oder vorzeitig eingestellter Beitragszahlung, wenn und soweit die Nichtausführung des Geschäfts durch den Versicherer auf Umständen beruht, die von diesem nicht zu vertreten sind. Hiervon kann nur dann ausgegangen werden, wenn der Versicherer bestandserhaltende Maßnahmen im ausreichenden Umfang ergriffen hat (BGH, Urt. v. 28.06.2012 - VII ZR 130/11 - VersR 2012, 1174; BGH, Urt. v. 01.12.2010 - VIII ZR 310/09 - VersR 2011, 345; BGH, Urt. v. 25.05.2005 - VIII ZR 279/04 - VersR 2005, 1078).

Im Vorfeld dieser Prüfung steht häufig die Frage der hinreichenden Substantiierung der einzelnen Geschäftsvorfälle. Insoweit erfüllt der Versicherer seine Darlegungslast bezüglich der Höhe eines Rückforderungsanspruchs wegen nicht verdienter Provisionen gegenüber einem Versicherungsvertreter, wenn er eine geordnete Zusammenstellung der einzelnen Rechnungsposten vorlegt, die rechnerisch überprüfbar ist und eine Zuordnung zu den einzelnen Geschäftsvorfällen ermöglicht. Das pauschale Bestreiten dieses Vortrags durch den beklagten Versicherungsvertreter gibt keine Veranlassung, höhere Anforderungen an die Substantiierung des Klagevortrags zu stellen (OLG Saarbrücken, Urt. v. 24.03.1999 - 1 U 529/98 - VersR 2000, 1017). Vielmehr ist der Versicherungsvertreter gehalten, seinerseits bestehende Einwände konkret vorzutragen, so zum Beispiel die nicht hinreichende Nachbearbeitung durch den Versicherer. Erst im Anschluss daran ist der Versicherer darlegungs- und beweispflichtig in Bezug auf die von ihm zu ergreifenden Maßnahmen (BGH, Urt. v. 28.06.2012 - VII ZR 130/11 - VersR 2012, 1174; BGH, Urt. v. 01.12.2010 - VIII ZR 310/09 - VersR 2011, 345).

Die vom Versicherer zum Zwecke der Bestandserhaltung zu ergreifenden Maßnahmen müssen geeignet sein, der drohenden Stornierung des Versicherungsvertrags entgegenzuwirken. Insoweit kann der Versicherer entweder dem Versicherungsvertreter durch eine Stornogefahrmitteilung Gelegenheit geben, den notleidend gewordenen Vertrag selbst nachzubearbeiten, oder eigene, ausreichende Maßnahmen zur Stornoabwehr ergreifen (BGH, Urt. v. 28.06.2012 - VII ZR 130/11 - VersR 2012, 1174; BGH, Urt. v. 01.12.2010 - VIII ZR 310/09 - VersR 2011, 345; BGH, Urt. v. 25.05.2005 - VIII ZR 279/04 - VersR 2005, 1078). Die Wahlmöglichkeit liegt ausschließlich beim Versicherer; der Versicherungsvertreter hat weder bei fortbestehendem Vertragsverhältnis noch nach Vertragsende einen Anspruch darauf, dass ihm die Nachbearbeitung übertragen wird (OLG Düsseldorf, Urt. v. 25.11.2011 - 16 U 234/09 - RuS 2012, 260; OLG Brandenburg, Urt. v. 09.07.2009 - 12 U 254/08).

Voraussetzung für das Ergreifen von stornovermeidenden Maßnahmen ist das Vorliegen einer konkreten Stornogefahr. Hierzu zählt das einmalige Scheitern des Beitragseinzugs im Rahmen eines Lastschriftverfahrens regelmäßig nicht, da dies noch keinen Rückschluss auf eine konkrete Vertragsgefährdung zulässt, weil die Unterdeckung des zu belastenden Kontos auch auf Nachlässigkeit des Versicherungsnehmers beruhen kann. Treten aber weitere Unregelmäßigkeiten hinzu, hat sich der Versicherer in angemessener Zeit Klarheit darüber zu verschaffen, ob Anhaltspunkte für eine Vertragsgefährdung vorliegen. Dies ist im Falle des gescheiterten Beitragseinzugs etwa anzunehmen, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer um Überprüfung der Bankverbindung bittet und eine

Reaktion auf die standardisierte Anfrage in angemessener Frist nicht erfolgt (BGH, Urt. v. 28.06.2012 - VII ZR 130/11 - VersR 2012, 1174).

Sobald eine Vertragsgefährdung erkennbar wird, hat der Versicherer in angemessener Zeit die Entscheidung zu treffen, ob er eigene Nachbearbeitungsmaßnahmen ergreift oder sich darauf beschränkt, dem Versicherungsvertreter die sich abzeichnende Stornogefahr mitzuteilen. Hiermit darf der Versicherer in der Regel nicht mehr als zwei Wochen abwarten (BGH, Urt. v. 28.06.2012 - VII ZR 130/11 - VersR 2012, 1174).

Entschließt sich der Versicherer, der bei einem Versicherungsvertrag erkennbar gewordenen Stornogefahr durch die Versendung einer Stornogefahrmitteilung an den Versicherungsvertreter entgegenzuwirken, muss dies so rechtzeitig erfolgen, dass der Versicherungsvertreter in die Lage versetzt wird, seinerseits Abwehrmaßnahmen gegen die Stornogefahr zu ergreifen und sich mit Aussicht auf Erfolg um eine Rettung des Vertrags bemühen zu können (BGH, Urt. v. 28.06.2012 - VII ZR 130/11 - VersR 2012, 1174; BGH, Urt. v. 01.12.2010 - VIII ZR 310/09 - VersR 2011, 345; BGH, Urt. v. 19.11.1982 - I ZR 125/80 - VersR 1983, 371). Dies setzt – nach Ablauf der Überlegungsfrist von maximal zwei Wochen (s. vorheriger Absatz) – regelmäßig ein unverzügliches Handeln des Versicherers voraus; wenn nämlich der Versicherungsvertreter eine realistische Chance haben soll, den Vertrag zu retten, müssen ihm Stornogefahrmitteilungen so bald wie möglich zugesandt werden (BGH, Urt. v. 28.06.2012 - VII ZR 130/11 - VersR 2012, 1174).

Behauptet der Versicherungsvertreter, Stornogefahrmitteilungen nicht erhalten zu haben, hilft ihm dies regelmäßig nicht weiter. Denn im Falle einer Stornogefahrabwehr mittels Stornogefahrmitteilung an den Versicherungsvertreter genügt der Versicherer seiner Nachbearbeitungspflicht, wenn er die Stornogefahrmitteilung so versendet, dass bei normalem Verlauf mit deren rechzeitigem Eingang bei dem Versicherungsvertreter zu rechnen ist. Bei einer Übersendung der Stornogefahrmitteilung auf dem Postweg darf der Versicherer grundsätzlich darauf vertrauen, dass die Postsendung ordnungsgemäß befördert wird. Deshalb führt ein ausnahmsweise eintretender Postverlust nicht dazu, dass die Stornierung des Versicherungsvertrags auf Umständen beruht, die das Versicherungsunternehmen i.S.v. § 87a Abs. 3 HGB zu vertreten hat (BGH, Urt. v. 01.12.2010 - VIII ZR 310/09 - VersR 2011, 345).

Sieht der Versicherer demgegenüber von einer Stornogefahrmitteilung an den bisherigen Versicherungsvertreter ab – was er regelmäßig im Falle eines beendeten Versicherungsvertrags tun wird – und nimmt er sein Recht wahr, andere Maßnahmen zu ergreifen, bestimmen sich Art und Umfang der dem Versicherer obliegenden Nachbearbeitung nach den Umständen des Einzelfalls. Insoweit trifft den Versicherer die Darlegungs- und Beweislast, dass eine ordnungsgemäße Nachbearbeitung des notleidenden Versicherungsvertrags erfolgt ist (BGH, Urt. v. 28.06.2012 - VII ZR 130/11 - VersR 2012, 1174; BGH, Urt. v. 01.12.2010 - VIII ZR 310/09 - VersR 2011, 345; BGH, Urt. v. 25.05.2005 - VIII ZR 279/04 - VersR 2005, 1078).

Im Falle eines Verzugs mit der Beitragszahlung ist die Durchführung eines computergestützten Mahnverfahrens in aller Regel ausreichend (BGH, Urt. v. 25.05.2005 - VIII ZR 237/04). Bleiben diese Maßnahmen erfolglos, muss der Versicherer grundsätzlich nicht im Klagewege gegen den säumigen Versicherungsnehmer vorgehen (OLG Düsseldorf, Urt. v. 25.11.2011 - 16 U 234/09 - RuS 2012, 260).

Wird ein Versicherungsvertrag seitens des Versicherungsnehmers widerrufen, besteht prinzipiell keine Verpflichtung zur Nachbearbeitung. Macht nämlich ein Versicherungsnehmer von dem ihm zustehenden Widerrufsrecht Gebrauch, so kann er erwarten, vom Versicherer oder Versicherungsvertreter nicht behelligt zu werden (OLG Celle, Urt. v. 28.06.2001 - 11 U 221/00 - OLGR Celle 2001, 267).

Möglich ist grundsätzlich auch, dass der Versicherer den Nachfolger des ausgeschiedenen Versicherungsvertreters mit der Nachbearbeitung beauftragt. Allerdings ist die bloße Übersendung einer Stornogefahrmitteilung an den Bestandsnachfolger keine ausreichende Maßnahme, da dieser den Schwerpunkt seiner Tätigkeit aus Gründen des eigenen Provisionsinteresses darauf setzen wird, Neuverträge abzuschließen und nicht dem Provisionsinteresse seines Vorgängers dienen zu wollen. Daher muss der Versicherer nachhalten, dass der Nachfolger des ausgeschiedenen Versicherungsvertreters die zur Bestandserhaltung erforderlichen Schritte auch tatsächlich unternimmt (BGH, Urt. v. 28.06.2012 - VII ZR 130/11 - VersR 2012, 1174).

Handelt es sich um Klein- und Kleinstbeträge bis zu einem Betrag von etwa 100 Euro, ist eine Nachbearbeitung überhaupt nicht erforderlich. Denn auch ein wirtschaftlich denkender Versicherungsvertreter würde im Falle einer Stornogefahrmitteilung eine Nachbearbeitung bei derartigen Kleinbeträgen vernünftigerweise nicht vornehmen. Vielmehr kann der Versicherungsvertreter in der hierfür benötigten Zeit mit bedeutend höherer Erfolgsaussicht versuchen, Neugeschäfte zu vermitteln (OLG Celle, Urt. v. 28.06.2001 - 11 U 221/00 - OLGR Celle 2001, 267; LG Hannover, Urt. v. 18.08.2010 - 10 O 15/09 - VersR 2011, 1008).

Eine tatsächliche Vermutung zugunsten des Versicherers, dass für eine bestimmte Anzahl von Stornofällen eine Nachbearbeitung erfolglos geblieben wäre, besteht grundsätzlich nicht (BGH, Urt. v. 12.11.1987 - I ZR 3/86 - VersR 1988, 490). Ausnahmsweise kann eine Schätzung in Form eines Mindestbetrags möglich sein, sofern hinreichende Anhaltspunkte hierfür vorliegen (BGH, Urt. v. 28.06.2012 - VII ZR 130/11 - VersR 2012, 1174).

**D. Auswirkungen für die Praxis**

Das Urteil des LG Itzehoe bewegt sich im Rahmen der ober- und höchstrichterlichen Rechtsprechung. Daneben enthält es weiterführende Hinweise zur Übermittlung von Stornogefahrmitteilungen per E-Mail sowie zur Entbehrlichkeit von Nachbetreuungsmaßnahmen bei Privatinsolvenz des Versicherungsnehmers. Keine Berücksichtigung findet die Rechtsprechung zur Entbehrlichkeit von Stornoabwehrmaßnahmen bei Kleinstbeträgen.

© juris GmbH